

Satzung

des SC Hartenfels Torgau 04 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

Der Verein führt den Namen SC Hartenfels Torgau 04 e.V. und hat seinen Sitz in Torgau.
Der Verein ist unter der Nummer 404 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Torgau eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit, der Gesundheit der Allgemeinheit und insbesondere der Kinder und Jugend zu dienen. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein arbeitet zur Förderung des Kinder- und Jugendsports und des Breitensports in der Kommune Torgau.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§ 3 Rechtsgrundlage

1. Rechtsgrundlage des Vereins sind die Satzung und die Ordnungen, die der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Ordnungen und ihre Änderungen werden entsprechend ihrer Zuständigkeit von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft – Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitzender

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Präsidium. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Als Mitglied kann auf Antrag in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Über den schriftlichen Antrag, der bei Personen unter 18 Jahren durch die/den Erziehungsberechtigten mit unterzeichnet sein muss, entscheidet das Präsidium. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab 18 Jahre.
Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ordnungen an.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder und Repräsentanten von Mitgliedern, in Ausnahmefällen auch andere natürliche Personen, die sich um den Vereinszweck innerhalb oder außerhalb des Vereins in besonders hohem Maße verdient gemacht haben, zu

Ehrenmitgliedern, langjährige Vorsitzende zu Ehrenvorsitzende ernennen. Die Ehrung ist durch eine Ehrenurkunde/Nadel zu ergänzen.

3. Ehrenvorsitzende sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen und haben dort beratende Stimme.
4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende hat der Vorstand auf Antrag hin von Beiträgen freizustellen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitgliedes,
- durch freiwilligen Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist,
- durch Ausschluss aus dem Verein bei Zahlungsrückständen trotz Mahnung,
- durch Ausschluss, wenn sich das Mitglied im unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält (Vereinschädigung).

Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und wird anerkannt, wenn der Austritt spätestens 30 Tage vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt wurde.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn alle Gegenstände und Unterlagen, welche Eigentum des Vereines sind, zurückgegeben wurden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder der angeschlossenen Verbände verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Der Betroffene kann innerhalb von zwei Wochen beim Präsidium Berufung einlegen. Das Präsidium entscheidet endgültig.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Höhe und Regelungen sind in der Beitragsordnung geregelt.

Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Jahresbeiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist. In diesen Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den volljährigen Mitgliedern beschließen.

Der Beschluss ist mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Die Begründung der Umlage ist durch den Vorstand darzulegen. Die Nichtvorhersehbarkeit ist zu begründen.

Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 50% des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrags gemäß gültiger Beitragsordnung nicht übersteigen.

§ 6a Vergütungen in der Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 7 Organe

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Präsidium

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter mit einer Frist von 4 Wochen, durch Einladung in der Tageszeitung oder Amtsblatt und durch öffentliche Bekanntgabe der Tagesordnung in den Vereinsschaukästen einberufen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit Begründung spätestens 10 Tage vor Tagungstermin beim Präsidium eingereicht sein.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Präsidiumsmitglied geleitet, falls kein Präsidiumsmitglied anwesend ist, wählt sie einen Versammlungsleiter. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit das Gesetz keine anderen Mehrheiten bestimmt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zu Beginn der Versammlung hat der Versammlungsleiter festzustellen, ob die Mitgliederversammlung beschlussfähig ist. Sie ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgte.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmungen erfolgen offen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts, sowie die Beschlussfassung über abgelaufene Geschäftsjahre,
2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
3. Entlastung des Präsidiums,
4. Neuwahlen
 - des Präsidenten
 - des 1. Vizepräsidenten
 - des 2. Vizepräsidenten
 - des Schatzmeisters
 - des Nachwuchsleiters
 - des Technikleiters
 - von mindestens 4 und max. 10 Beisitzern
 - der zwei Kassenprüfer
5. Beschlussfassungen zu Satzungsänderungen, oder Satzungsneufassung, sowie der Ordnungen
Beschlussfassungen zur Änderung der Satzung erfordern eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, bzw. wenn die Einberufung schriftlich von mindestens 30% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.

Gegenstand der Versammlung sind nur die Gründe, die zur Einberufung geführt haben. Einberufungsfrist wie unter § 8.

§ 11 Präsidium

Das Präsidium setzt sich zusammen aus mindestens sechs Mitgliedern und wird mindestens 14 Tage vorher mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Das Präsidium, als Vorstand im Sinne des § 26 BGB, sind der Präsident, der 1. Vizepräsident, der 2. Vizepräsident und der Schatzmeister. 2. Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Das Präsidium führt den Verein und überwacht die laufenden Geschäfte.

Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Präsidiumsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann das Präsidium bis zu einer Neuwahl durch die Mitgliederversammlung, eine Kooptierung für das ausscheidende Mitglied durchführen.

§ 12 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer überwachen die Geschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Wirtschaftsführung

Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

Für jedes Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss zu erstellen und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 14 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an den KSB Nordsachsen e.V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der im § 2 der Satzung genannten Kriterien verwendet werden muss.

Des Weiteren gilt der § 41 ff BGB.

Die vorstehende Fassung der Satzung wurde am 15.03.2019 in der Mitgliederversammlung beschlossen und in Kraft gesetzt.